



Vollzugshilfe zur Umsetzung der Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht im Kanton Bern per 1. Januar 2026

Im Kanton Bern ist die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht in der Gastgewerbeverordnung verankert (Art. 17a Abs. 1-4, GGV; BSG 935.111)

→ Weitere Infos: BSIG-Nr. 9/935.11/11.2 Ausgabe Mai 2025

Nicht betroffen von dieser Regelung	Alle öffentlichen, bewilligungspflichtigen Anlässe unter 2 000 Personen sowie Märkte und Gewerbeausstellungen, sofern ihre Ausstellungsstände gegenüber den Essensständen deutlich überwiegen, sind nicht betroffen von dieser Regelung. In diesen Fällen kann die Bewilligungsbehörde vorschreiben, welche Art von Einweggeschirr verwendet werden muss (z. Bsp. biobasierte Produkte). Der Einsatz von Mehrweggeschirr wird jedoch auch für all diese Anlässe empfohlen.
--	--

Wer ist betroffen?	Die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht gilt für alle einzelbewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 2 000 Personen (über den Gesamtanlass gezählt).
Immer Pflicht	Für Trinkgefäße aller Größen und Formen ist zwingend eine Mehrwegvariante zu wählen (Becher, Schnapsbecher, Tassen, Kelche, Humpen etc.) für sämtliche alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke (Heiss- und Kaltgetränke)
Zulässige Gebinde zusätzlich zu Mehrweggeschirr/-besteck	<ul style="list-style-type: none">• biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für Heissgetränke• biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für die direkte Abgabe von Kaltgetränken an Sportlerinnen und Sportler während dem Wettkampf (z.B. bei Volksläufen, Radrennen etc.)• biobasiertes Einweg-Besteck• biobasierte Einweg-Gebinde für Essen (Teller, Suppenteller, Schalen etc.)• PET-Flaschen, Glasflaschen, Alu-Dosen, sofern sie separat gesammelt und recycelt werden• Pergament, Papiertüten, Servietten• Kleinutensilien (freie Materialwahl) wie Rührstäbchen, Zahnstocher, Glacelöffelchen, Trinkhalme, Einwegbecher für Glace <p>«Biobasiert» bedeutet: z.B. aus Papier/Karton, Holz, Palmblätter, Bambus, Maisstärke, Zuckerrohr, Milchsäure etc. – also kein fossiler Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor.</p>
Nicht zugelassen	Sämtliche Einweg-Gebinde und -Bestecke aus fossilem Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor etc.
Pfandpflicht (Ausnahmen)	Von der Pfandpflicht ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Gäste bedient werden; wenn eine Waschinfrastruktur vorhanden ist (z.B. in Kirchgemeindehäusern, Mehrzweckräumen) und wenn PET-Flaschen, Glasflaschen sowie Alu-Dosen verwendet werden.



Entsorgung	Die Entsorgung von biobasierten Einwegprodukten in einer Kompostierungs- resp. Vergärungsanlage wird nicht empfohlen. Entsprechend sollen auch diese Abfälle in einer Kehrichtverbrennungsanlage thermisch verwertet werden.